



Beilage 2 zu GR Nr. 2025/333
20. August 2025

Verordnung über die Testung sexuell übertragbarer Infektionen (VTSI)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 20. August 2025²

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung regelt das Angebot der Stadt im Zusammenhang mit der Testung sexuell übertragbarer Infektionen.

Gegenstand

Art. 2 Als sexuell übertragbare Infektionen im Sinne dieser Verordnung gelten:

Sexuell übertragbare Infektionen

- a. HIV;
- b. Syphilis;
- c. Chlamydien;
- d. Gonokokken;
- e. Hepatitis B und C.

B. Angebot

Art. 3 ¹ Das Angebot umfasst folgende Leistungen für ein Testverfahren von sexuell übertragbaren Infektionen:

Angebot

- a. die Testung;
- b. die individuelle Beratung zur sexuellen Gesundheit.

² Erweist sich im Rahmen eines Testverfahrens eine Testung als nicht erforderlich, besteht dennoch Anspruch auf die entsprechende individuelle Beratung.

³ Bei Hepatitis B beschränkt sich die Testung auf eine Überprüfung des Impfschutzes.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2264 vom 20. August 2025.

Anspruchsberechtigte

Art. 4 ¹ Personen mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in der Stadt Zürich haben Anspruch auf die Leistungen des Angebots, wenn sie:

- a. das 31. Altersjahr noch nicht vollendet haben; oder
- b. eine gültige KulturLegi besitzen.

² Für eine Testung auf Hepatitis C müssen die Personen zusätzlich ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit Hepatitis C aufweisen.

³ Die Leistungsbeziehenden erteilen die für die Prüfung ihres Anspruchs erforderlichen Angaben.

Kosten

Art. 5 ¹ Die Stadt trägt die Kosten für das Angebot.

² Die Anspruchsberechtigten beteiligen sich im Umfang von höchstens 15 Prozent an den Kosten des Angebots.

³ Der Stadtrat bestimmt die Höhe der Eigenbeteiligung.

⁴ Er kann Ausnahmen von der Eigenbeteiligung vorsehen, insbesondere bei einkommenschwachen Personen.

Unrechtmässige Inanspruchnahme

Art. 6 ¹ Die zuständige Stelle stellt Leistungsbeziehenden über die Eigenbeteiligung hinaus sämtliche Kosten für erbrachte Leistungen in Rechnung, wenn sie für die Prüfung des Anspruchs unwahre Angaben gemacht haben.

² Sie kann aus Billigkeitsgründen auf eine Nachforderung der Kosten verzichten.

Datenbearbeitung

Art. 7 Die zuständige Stelle bearbeitet Personendaten und besondere Personendaten der Leistungsbeziehenden, soweit sie erforderlich sind für:

- a. die Überprüfung des Anspruchs;
- b. die Durchführung und Auswertung der Testung;
- c. die Beratung zur sexuellen Gesundheit.

C. Beauftragung Dritter

Grundsatz

Art. 8 Die Stadt kann Dritte mit der Durchführung des Angebots beauftragen (beauftragte Dritte).

Art. 9 Die Beauftragung ist zulässig an Arztpraxen oder Testzentren, wenn sie:

Voraussetzungen

- a. auf die Testung von sexuell übertragbaren Infektionen spezialisiert sind;
- b. sich gezielt an Personen mit erhöhtem oder mässigem Expositionsrisiko für sexuell übertragbare Infektionen richten;
- c. für die Anspruchsberechtigten einfach zugänglich sind;
- d. über die personellen medizinischen Ressourcen gemäss Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) verfügen;
- e. als Beratungs- und Meldeinstrument die Beratungs- und Datenverarbeitungssoftware des BAG oder von SwissPrEPared verwenden;
- f. über genügend Kapazitäten zur Erfüllung des Auftrags verfügen.

Art. 10 ¹ Beauftragte Dritte werden für die erbrachten Leistungen pro Testverfahren kostendeckend entschädigt, soweit die Kosten:

Entschädigung

- a. marktüblich sind; und
- b. nicht durch Beiträge Dritter gedeckt sind.

² Die Entschädigung deckt folgende Kosten ab:

- a. Testkosten;
- b. Laborkosten;
- c. Kosten für Medikamente;
- d. Beratungskosten;
- e. Pauschale für Personal, Infrastruktur und Vorhalteleistungen.

³ Der Stadtrat legt die Höhe der Pauschale fest.

Art. 11 Die zuständige Stelle schliesst mit den beauftragten Dritten eine Leistungsvereinbarung ab.

Leistungsvereinbarung

D. Schlussbestimmung

Art. 12 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Inkrafttreten